

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundsatz

- (1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist § 6 (1) der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
- (2) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Soweit in den Beschlüssen nichts anderes festgelegt wird, werden die festgesetzten Beträge zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 15,00 €.
- (2) Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag nach eigenem Ermessen im Rahmen der folgenden Staffelung oder darüber hinaus für sich festlegen und dadurch den Verein und die Schulgründung besonders fördern. Mit einem höheren Beitrag sind keine besonderen/weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds verbunden.

- Staffelbeitrag 1: € 30,00
- Staffelbeitrag 2: € 50,00
- Staffelbeitrag 3: € 100,00
- Selbstgewählter Betrag über € 100,00

Eine Änderung im Rahmen der angegebenen Beitragsstaffelung für das folgende Kalenderjahr ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich (z.B. per Formular) möglich.

- (3) Fördermitglieder zahlen einen jährlich konstanten Beitrag nach eigenem Ermessen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, bei Neueintritt mit der Annahme des Aufnahmeantrags, im Gründungsjahr mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister fällig. Bei einem unterjährigen Eintritt bzw. im Gründungsjahr sowie bei einer unterjährigen Beendigung der Mitgliedschaft ist jeweils der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Banküberweisung oder Einzugsermächtigung bzw. durch SEPA-Lastschrift bei Fälligkeit vom Girokonto abgebucht. Sofern dem Verein bei einer Einzugsermächtigung eine falsche oder nicht aktuelle Bankverbindung vorliegt oder eine Lastschrift aus anderen, vom Mitglied zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, gehen dem Verein entstehende Rücklastschriftgebühren zu Lasten des Mitglieds.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss durch die Gründungsversammlung am 30. April 2018 in Kraft.